

# Satzung



Mitglied von:

**Greenpeace**



## Satzung

des

Vogel- und Naturschutzvereins Bad Soden-Salmünster 1973 e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„**Vogel- und Naturschutzverein Bad Soden-Salmünster 1973 e.V.**“

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bad Soden-Salmünster.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 60 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftschutzes. Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgabe, die Natur und Vogelwelt zu erhalten und damit der Allgemeinheit näher zu bringen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein ist Mitglied im Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU). Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglied in weiteren Naturschutzorganisationen sein.

### Mitgliedschaft

#### a) Uneingeschränkte Mitgliedschaft

§ 3 Die uneingeschränkte Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich schriftlich bereit erklärt, die oben genannten Ziele und Zwecke zu vertreten.

#### b) Eingeschränkte Mitgliedschaft

Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können die eingeschränkte Mitgliedschaft beantragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Ziele und Zwecke des Vereins zu vertreten. Sie haben kein Wahlrecht, können aber einen Jugendvertreter bestimmen, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt. Für sie gelten die sonstigen Bestimmungen der Satzung entsprechend.

### c) Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft zu a) und b) endet mit dem Tod oder einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

### § 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Am Vereinsvermögen erwirbt kein Mitglied persönliches Eigentum. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied einen vermögensrechtlichen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zahlen einen niedrigeren Beitrag.

Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich schriftlich, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann aber auch in elektronischer Form oder durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse (Kinzigtal-Nachrichten, GNZ) einberufen werden. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Ende eines Kalenderjahres im 1. Quartal unter den vorgenannten Bedingungen abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann so oft wie nötig vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der uneingeschränkten Mitglieder verlangt und begründet. In diesem Fall ist ein von diesen Mitgliedern bestimmtes Vorstandsmitglied oder ein bestimmter Vertreter für die Einladung zuständig.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 7
- a) Wahl des Versammlungsleiters.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Festlegung der Richtlinien für die Führung des Vereins.
  - e) Wahl und Bestellung von Personen für den Vorstand und die Kassenprüfer.

Wahlen und Abstimmungen sind auf Verlangen von einem Drittel der Anwesenden geheim durchzuführen.

### Beurkundungen

- § 8
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, der Inhalt der Anträge und Beschlüsse, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

### Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- § 9
1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Schriftführer  
Kassierer

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er handelt im Sinne der Mitglieder und der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 709 BGB). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. (§ 28 BGB). Eine Geschäftsordnung kann näheres bestimmen. Zur Unterstützung seiner Arbeit können noch bis zu 5 Beisitzer sowie 2 Jugendbetreuer von der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt werden. Zudem kann er noch weitere sachkundige Mitglieder zur Beratung und Mitwirkung heranziehen. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung angegeben sein.

§ 10 Kassenprüfer

3

Die 2 Kassenprüfer werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich. Sie haben die Aufgabe und das Recht, die Buch- und Kassenführung zu überwachen, Belege auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und auf zweckentsprechende Mittelverwendung zu achten. Eine Mitgliederversammlung ist durch die Kassenprüfer einzuberufen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung fraglich ist oder sonstige besondere Gründe dies notwendig machen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Jeder Kassenprüfer ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

1. Vorsitzender Klaus Benauer

2. Vorsitzender E. Krack

Schritfführer L. Ruppel

Kassierer H. Ruppel

§ 11 Amtszeit und Bestellung der Organe

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bad Soden-Salmünster, den 31. 12. 2012

§ 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes nötig. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht zu. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch einfache Mehrheit der Anwesenden. Vom Ausschlussbeschluss bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Funktionen des Ausgeschlossenen.

Tgb.: No 133/12 Die vorstehenden, vor mir vollzogenen, anerkannte  
 GebO.: §13 Unterschriften, des Herrn Ewald Krack, 28. 12. 53  
 Gebühr: / Ostring 29, 63628 Bad Soden - Salmünster und  
 gez. / des Herrn Lothar Ruppel, geb. 19. 03. 49  
 Hohmühlenweg 33, 63628 Bad Soden - Salmünster  
 ausgewiesen durch Ortsgericht Bad Soden-Salmünster  
 von Person bekannt, w. a. r. d. e. u. beglaubigt

§ 13 Auflösung

Der Verein kann gemäß § 41 BGB aufgelöst werden, wenn hierzu die Mitgliederversammlung ordentlich geladen ist und der Antrag bei der Einladung bekannt ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Jedoch müssen die erschienenen Mitglieder mehr als zwei Drittel aller Mitglieder auf sich vereinen. Beide Einschränkungen gelten nicht mehr bei einer notwendigen zweiten Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e.V. Bei dessen Nichtbestehen an die Stadt Bad Soden-Salmünster zur Verwendung für Vogelschutzarbeiten.

31. 12. 2012  
 Bad Soden - Salmünster  
H. Ruppel  
 Der Ortsgerichtsvorsteher

